

Immundefekt und Grad der Behinderung

Rebekka Riedlinger (Sozialarbeiterin B.A.; UKF)

Ingrid Wüstner (Dipl.-Sozialpädagogin; UKF)



Inhalt

- Sozialberatung - Beratungsthemen
- Definition Behinderung
- Antrags- und Feststellungsverfahren
- Nachteilsausgleiche
- Beratungsstellen & weitere Informationen

Sozialberatung

Beratungsthemen

- Unterstützung bei Problemen, die im persönlichen und sozialen Umfeld durch die Erkrankung oder den Krankenhausaufenthalt entstehen
- Klärung sozialrechtlicher Ansprüche, z.B. Schwerbehindertenausweis, Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung
- Klärung der Versorgung im häuslichen Umfeld und Vermittlung zu wohnortnahen Unterstützungsangeboten
- Beratung zu medizinischer Rehabilitation
- Vermittlung von finanziellen Hilfen
- Kontakte zu Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen



<https://www.uniklinik-freiburg.de/static/ebook/ampuls-2016-1/files/assets/common/downloads/publication.pdf>

Behinderung – Was bedeutet das für mich?

Ich habe eine Erkrankung, die mich im Alltag, in der Schule, im Beruf einschränkt.



Ich habe wegen meiner Erkrankung Nachteile gegenüber anderen Menschen.

Soll und kann ich wegen meiner Erkrankung einen Schwerbehindertenausweis beantragen?

Was bringt mir/ meinem Kind die Feststellung einer Behinderung?

Definition von Behinderung

§ 2 Abs. 1 und 2 SGB IX

Beeinträchtigungen der

- Körperlichen Funktion
- Seelischen Gesundheit, geistigen Fähigkeiten

⇒ Länger als 6 Monate andauernd

⇒ Körper- und Gesundheitszustand weicht vom für das Lebensalter typischen Zustand ab

Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

- Grad der Behinderung von wenigstens 50 und
- Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Die Antragstellung

Wer bestimmt den GdB?

- Das zuständige Versorgungsamt (in BaWü die Landratsämter)
=> je nach Bundesland unterschiedlich
- Antragsunterlagen online oder vor Ort
- Ausfüllen des Formulars:
=> Persönliche Daten
=> Erkrankungen und Einschränkungen
=> Angabe der behandelnden Ärzte / Klinik- und Rehaufenthalte
=> Fragen zu Renten, Pflegebedürftigkeit, Zeitpunkt der Gültigkeit etc.

An das Landratsamt

Eingangsstempel

Az.: _____

Erstantrag nach § 152 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Schwerbehindertenrecht

I. Angaben zur Person - Bitte in Blockchrift ausfüllen -

1 Name / Zuname / nom / nome / nombre / alle iam
Vorname / name / prénom / nombre de baptême / nombre de prénoms / iam

2 Geburtsdatum Geschlecht männlich weiblich ggf. Geburtsname erwerbstätig: ja

3 Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Ort:
Tel. tagüber zu erreichen unter: _____

Sie können selbst zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, wenn Sie vorhandene aktuelle Arztbriefe und Untersuchungsunterlagen wie z.B. Facharztbriefe und Krankenhausberichte beifügen.

4 Bei Minderjährigen unter 15 Jahren und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, bitte Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters oder Betreuers angeben und Bestätigungskunde/Betreuerausweis (in Kopie) beifügen.
Tel.-Nr. _____

5 Staatsangehörigkeit:

6 ausländische Antragsteller:
bitte Pass (Kopie) vorlegen
Bitte eine amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltserlaubnis/Niederlassungserlaubnis/Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU/ Aufenthaltsgestattung/Üdigung oder befristete Kopie beifügen oder die neberehende Bescheinigung durch die zuständige Ausländerbehörde ausfüllen lassen.
Für Unionsbürger reicht die Vorlage des Passes oder Personalausweises (Kopie) aus.

7 Grenzübernehmer:
Bitte füllen Sie eine Bescheinigung Ihres derzeitigen Arbeitgebers mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit und ggf. eines Arbeitsauftrags aus.

Von der Ausländerbehörde auszufüllen
Der/die Antragsteller/in hält sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf
Ihre/Ihr wurde am _____ eine
 Aufenthaltserlaubnis
gültig bis _____
 Niederlassungserlaubnis
 Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
 Aufenthaltsgestattung
gültig bis _____
erteilt.
Gestülfr Aufenthalt wurde letztmalig am _____
gültig bis _____
gekündigt.
Die korrekte Schreibweise des Namens wird ausdrücklich
bestätigt.
In Auftrag
(Datum, Unterschrift, Unterschrift)

RPS-FoL Nr. 20 000/0 (Antrag - SGB IX) 171 - Messauftrag 01/10

<https://www.b-i-sek.de/downloads/SchwerbehinderungErstantrag.pdf>

Infos zur Antragstellung

- Alle Erkrankungen benennen und welche Auswirkungen / Beeinträchtigungen vorliegen
- Wichtig: aussagekräftige Unterlagen (Arztberichte, Entlassbriefe, Atteste etc.) hinzufügen für mögliche Beschleunigung
- Ggf. Beschwerdetagebuch mit Häufigkeit und Verlauf aufgetretener Infektionen beilegen, um Einschränkungen im Alltag zu vermitteln

Das Feststellungsverfahren

Beurteilung durch den versorgungsmedizinischen Dienst

- Der*die Gutachter*in nimmt Stellung
 - => zum GdB der **einzelnen** Behinderungen
 - => zum **Gesamt-GdB**
 - => zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von **Merkzeichen**
 - => zum Zeitpunkt des Beginns der Feststellung
- Keine Addition der Einzel-GdB-Werte!
- Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Gesundheitsstörungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehung.

Beurteilung des GdB

- Orientierung an der Versorgungsmedizin-Verordnung
16.11 Immundefekte (S. 90/91)
- Berechnung des GdB ist vom individuellen Einzelfall
abhängig



<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/k710-anhaltspunkte-fuer-die-aerztliche-gutachterttaetigkeit.html>

Versorgungsmedizin - Verordnung

16.11 Immundefekte

Angeborene Defekte der humoralen und zellulären Abwehr (z.B. Adenosinaminase-Defekt, DiGeorge-Syndrom, permanente B-Zell-Defekte, septische Granulomatose)

ohne klinische Symptomatik	0
trotz Therapie erhöhte Infektanfälligkeit, aber keine außergewöhnlichen Infektionen	20 – 40
trotz Therapie neben erhöhter Infektanfälligkeit auch außergewöhnliche Infektionen (ein bis zwei pro Jahr)	50

Bei schwereren Verlaufsformen kommt ein höherer GdS in Betracht.

Der Schwerbehindertenausweis

- wird auf Antrag ab einem GdB von mind. 50 ausgestellt (darunter lediglich Feststellungsbescheid)
- Befristet / Unbefristet
- Merkzeichen



<https://www.pflege.de/pflegegesetz-pflegerecht/schwerbehindertenausweis/>

Neufeststellungsantrag

- Wenn neue Gesundheitsstörungen auftreten oder wenn sich bereits festgestellte Behinderungen wesentlich verschlimmert haben.
- Achtung: es werden alle Behinderungen überprüft – so kann z.B. durch Änderung der maßgebenden Versorgungsmedizinischen Grundsätze der GdB dann auch geringer ausfallen, obwohl evtl. weitere Behinderungen dazu gekommen sind.

Es gibt keinen Bestandsschutz!

GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.
Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20	50		60	80	90	100
Eine Funktions-einschränkung ab einem GdB von 20 gilt als Behinderung.	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Rabatte in vielen Einrichtungen, z.B. in Freibädern, Museen, Kinos, Theatern	Behinderten-Pauschbetrag: 1.440 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.120 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.460 € (§ 33b EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 2.840 € (§ 33b EStG)
Behinderten-Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 384 € (§ 33b Einkommensteuergesetz EStG)	Behinderten-Pauschbetrag: 1.140 € (§ 33b EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei GdB 60 nur wegen Sehbehinderung (Merkzeichen RF)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)		Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)					
30/40	Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)			Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)					
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei bestimmten Hörschädigungen möglich (Merkzeichen RF)	Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)			In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB
Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX) bei Gleichstellung	Vorgezogene Altersrente nach 35 Beitragsjahren mit Schwerbehinderung: 2 Jahre vor dem regulären Rentenalter ohne Abschläge; bis 5 Jahre vor dem regulären Rentenalter mit Abschlägen (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. vorzeitige Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG) möglich					
Behinderten-Pauschbetrag: GdB 30: 620 € GdB 40: 860 € (§ 33b EStG)	Bei Pflegegrad 2: 600 €	Bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 €	Ermäßigte BahnCard			
	Bei Pflegegrad 3: 1.100 €					
	Bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 €					
	Bei Merkzeichen H: 1.800 €					
	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)					

Nachteilsausgleiche

- Steuervergünstigungen (bereits ab GdB 20)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Rabatte in vielen Einrichtungen, z.B. Schwimmbäder, Museen, Kinos, Theater...
- Ermäßigung bei der Bahn-Card (ab GdB 70)
- ...

Behinderung und Kindergarten / Schule / Studium

Teilhabe an Bildung und Förderung

- Integrationshilfe in Kindergarten und Schule
- Nachteilsausgleiche in individueller Absprache i.d.R. ohne amtlich festgestellte Behinderung möglich
 - z.B. mehr Pausen, Verlängerung von Fristen, keine Noten im Sport
- Studium: Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung (Hochschulen und Studierendenwerke)

Behinderung und Beruf

Nachteilsausgleiche am Arbeitsplatz – eine Auswahl

Mind. GdB 50:

- Anspruch auf bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Jahr

Mind. GdB 50 oder bei Gleichstellung:

- Besonderer Kündigungsschutz

Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes

- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben (z.B. Technische Arbeitshilfen, Weiterbildung, Arbeitsassistenz)
- Freistellung von Mehrarbeit

Webseite: „Sag ich’s? Chronisch krank im Job.“

- <https://sag-ichs.de/gut-zu-wissen/sag-ichs-oder-sag-ichs-nicht>

sag ich's?

[Selbst-Test](#) [Gut zu wissen](#) [Über die Webseite](#)

Start > [Selbst-Test](#)

Selbst-Test

Sie haben eine gesundheitliche Beeinträchtigung und überlegen, ob Sie auf der Arbeit davon erzählen sollen? Dieser Selbst-Test soll Sie dabei unterstützen eine für Sie selbst passende Entscheidung hierzu zu treffen. Die passende Entscheidung für Sie kann sein etwas zu erzählen, nichts zu erzählen oder Irgendetwas dazwischen.

Möchten Sie Ihren bereits begonnenen Selbst-Test fortsetzen oder Ihre Auswertung lesen?

[Persönlichen Code eingeben](#)

<https://sag-ichs.de/selbst-test>

Merkzeichen im Ausweis

Übersicht

Merkzeichen	Bedeutung der Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis
B	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im Nah- und Fernverkehr
G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegung im Straßenverkehr
aG	Parken auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen. Gehen ist dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großen Anstrengungen außerhalb des Kraftfahrzeugs möglich.
H	Täglich Hilfe bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen des täglichen Lebens erforderlich
RF	Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich, daher Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
BL	Landesblindengeld für Blinde
GL	Gehörlosigkeit

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF	
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson <ul style="list-style-type: none"> im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX) blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC) 	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)	
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)					
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)		Rundfunkbeitrag: <ul style="list-style-type: none"> Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe sonst mit Merkzeichen RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV) 	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Ab GdB 70 Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)	Rundfunkbeitrag: <ul style="list-style-type: none"> Befreiung für taubblinde Menschen Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV) 	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen				Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)		In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Kosten für Begleitperson im Urlaub bis 767 € als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer absetzbar (EStG §§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3, BFH-Urteil vom 4.7.2002, Az.: III R 58/98)	Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Pflegepauschbetrag für Pflegende: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)	Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		Blindenhilfe und in vielen Bundesländern Landesblindengeld					Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Hundesteuer-Befreiung möglich	Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)		Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		
Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)		Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)					Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)

Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Merkzeichen „H“ (hilflos)

Hilflosigkeit

= täglich fremde Hilfe bei häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen

- Kfz-Steuerbefreiung **und** kostenlose Beförderung im ÖPNV (ohne Eigenanteil)
- Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen

Besonderheiten der Beurteilung der Hilflosigkeit bei Kindern und Jugendlichen:

Bei angeborenen, erworbenen oder therapieinduzierten **schweren** Immundefekten ist Hilflosigkeit für die Dauer des Immunmangels, der eine ständige Überwachung wegen der Infektionsgefahr erforderlich macht, anzunehmen (VersMedV).

Weiterführende Informationen

Beratung & Unterstützung – eine Auswahl

- Landratsämter
- Örtliche Integrationsfachdienste
- Integrationsämter
- Schwerbehindertenvertretung am Arbeitsplatz
- Örtliche Beratungsstellen, z.B. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Sozialverband VdK (www.vdk.de)
- Selbsthilfegruppen und Patientenorganisation (dsai e.V.)
- Gewerkschaften

Weiterführende Informationen

Ratgeber

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e. V.:
 - > Behinderung und Ausweis – Antrag, Verfahren, Merkmale
 - > Nachteilsausgleiche
- www.bih.de/integrationsaemter
- www.talentplus.de und www.rehadat-bildung.de
- www.betanet.de
- www.einfach-teilhaben.de
- Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studierendenwerks

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

